

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

(Coronaschutzverordnung - CoronaSchV)

A. Problem und Ziel

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere durch den Reiseverkehr aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunimmt. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung kontinuierlich, inwieweit Gebiete im Ausland ein solches erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen. Eine fortlaufend aktualisierte Liste dieser Gebiete wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

Zur Entlastung der Gesundheitsämter und zur Unterstützung der bestehenden Prozesse der Quarantäneüberwachung hat die Bundesregierung die digitale Einreiseanmeldung entwickelt, welche die bisherige papierbasierte Erfassung und Verarbeitung ersetzt (vgl. Anordnungen des BMG betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5)). Die Anwendung steht seit dem 08. November 2020 im Internet unter www.einreiseanmeldung.de zur Verfügung. Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kontrollieren.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 2397) wurde die bisherige Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den grenzüberschreitenden Reiseverkehr aufgehoben. Stattdessen wurde eine entsprechend den bisherigen Erfahrungen fortentwickelte Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 IfSG eingeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren, insbesondere weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben.

B. Lösung

Mit vorliegender Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1) sowie der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz 06.11.2020 B5) auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 36 Abs. 8

und 10 IfSG zusammen in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung überführt und fortentwickelt.

Die Geltung dieser Maßnahmen ist bis zum 31. März 2021 beschränkt (§ 36 Absatz 12 IfSG).

Nach den derzeit überwiegend geltenden Bestimmungen der Länder sind Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, grundsätzlich verpflichtet, sich nach der Einreise in Deutschland in Quarantäne zu begeben. Wie bisher sind solche Einreisende daher grundsätzlich verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung („DEA“) auszufüllen. Damit werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, die Einhaltung der landesrechtlichen Einreisequarantänepflicht – einschließlich ihrer Ausnahmen – zu kontrollieren. Um einen Nachweis einer Ausnahme anfordern zu können, muss die zuständige Behörde Kenntnis davon haben, dass eine einreisende Person sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Der Nachweis der digitalen Einreiseanmeldung wird durch die Beförderer kontrolliert. Bei Einreisen ohne Inanspruchnahme eines Beförderers können grenznah durch die zuständigen Behörden Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, ob eine digitale Einreiseanmeldung durchgeführt worden ist.

Sollte es den Einreisenden in Ausnahmefällen aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, sind die Einreisenden verpflichtet, stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform auszufüllen.

Wird durch die Einreisenden weder ein Nachweis der durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung noch eine Ersatzmitteilung vorgezeigt, ist die Beförderung dieser Reisenden untersagt.

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) aufgehalten haben, sind zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden nach Einreise einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen, wenn und soweit die oberste Landesgesundheitsbehörde dies durch Allgemeinverfügung festgelegt hat. Personen, die aus Risikogebieten von außerhalb des Schengenraumes einreisen wollen oder eingereist sind, haben vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 einen ebensolchen Nachweis bereits vor der Beförderung vorzulegen.

Verkehrsunternehmen werden weiterhin Reisende im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, über die die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Die Telekommunikationsunternehmen haben Reisende bei ihrer Einreise barrierefrei mittels elektronischer Nachrichten über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („Einreise-SMS“) zu informieren.

Für Verpflichtungen dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt, sodass bei Nichteinhaltung eine Geldbuße verhängt werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur digitalen Einreiseanmeldung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, einer Impfdokumentation oder eines ärztlichen Zeugnisses über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus geht mit der Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung für Einreisende aus Risikogebieten eine Verbesserung der Verhütung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einher. Dadurch werden Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen und die Beihilfeträger in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Quarantäne angeben oder im seltenen Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs gering gehalten wird. Ersatzmitteilungen sollen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen von technischen Störungen zum Einsatz kommen, sodass mit einer nur sehr geringfügigen Belastung zu rechnen ist.

Für die Vorlage eines Testergebnisses, einer Impfdokumentation oder eines ärztlichen Zeugnisses entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung sowie der Ersatzmitteilungen und von Nachweisen nach Absatz 3 führt für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Für die Bereitstellung einer elektronischen Informationsnachricht für Einreisende entsteht für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem den Verkehrsunternehmen die Informationen, die sie den Einreisenden zur Verfügung zu stellen haben, auf der Internetseite <https://www.rki.de/einreisemerklatt> verfügbar gemacht werden (anstatt der bisherigen Anlage 1 zur Testpflichtverordnung), wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine Verpflichtungen auferlegt. Die Verordnung dient vielmehr der Verwaltungs-erleichterung und Entlastung der Gesundheitsämter und der sonstigen zuständigen Behörden.

Durch diese Rechtsverordnung werden den Gesundheitsämtern insbesondere keine Verpflichtungen auferlegt, bestimmte Untersuchungen oder Testungen vorzunehmen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

(Coronaschutzverordnung – CoronaSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), dessen Absätze 8 und 10 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Pflichten von Einreisenden

- § 1 Anmeldepflicht
- § 2 Nachweispflicht
- § 3 Ausnahmen

Abschnitt 2

Pflichten von Verkehrsunternehmen

- § 4 Informationspflichten der Verkehrsunternehmen
- § 5 Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung
- § 6 Auskunftspflicht der Beförderer

Abschnitt 3

Pflichten von Telekommunikationsunternehmen

- § 7 Informationspflichten der Telekommunikationsunternehmen

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Pflichten von Einreisenden

§ 1

Anmeldepflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde ihre personenbezogenen Angaben (§ 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes), das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut nach § 36 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems unter <https://www.einreiseanmeldung.de> mitzuteilen.

(2) Soweit eine digitale Einreiseanmeldung nach Absatz 1 aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ersatzmitteilung mitzuführen und nach Einreise unverzüglich an die zuständige Behörde zu übermitteln. Für die Ersatzmitteilung ist das Muster nach Anlage 1 zu nutzen.

(3) Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 sind zur Beförderung mitzuführen und auf Anforderung dem Beförderer vorzulegen.

(4) Im Falle einer direkten Einreise aus einem aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sind die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 mitzuführen und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.

(5) Im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) ohne die Inanspruchnahme eines Beförderungsunternehmens ist die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren stichprobenhafte Anforderung hin vorzulegen.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden nach Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 vorzulegen, wenn und soweit die oberste Landesgesundheitsbehörde dies durch Allgemeinverfügung festgelegt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland direkt aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden einreisen wollen oder eingereist sind, verpflichtet, bereits vor der Beförderung dem Beförderer und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde einen Nachweis nach Absatz 3 vorzulegen.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 gelten:

1. ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2,
2. eine Impfdokumentation (§ 22 des Infektionsschutzgesetzes) über eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, oder
3. ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, sofern die Person aktuell keine Symptome des Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist.

Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache bei Einreise mitzuführen und bis zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren. Die dem Testergebnis nach Satz 1 Nummer 1 zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht.

§ 3

Ausnahmen

(1) §§ 1 und 2 gelten nicht für die folgenden Personen:

1. Personen, die lediglich durch ein Gebiet nach § 1 Absatz 1 durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
2. Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
3. Personen, die sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, oder
4. Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

(2) § 2 Absatz 2 gilt nicht für folgende Personen:

1. Deutsche Staatsangehörige,
2. Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder),

3. Drittstaatsangehörige mit einem bestehenden längerfristigen Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengenstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie.

(3) Eine Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n v o n V e r k e h r s u n t e r n e h m e n

§ 4

Informationspflichten der Verkehrsunternehmen

Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern (Beförderer) sowie Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen sind im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/einreisemerkmale> enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

P f l i c h t e n d e r B e f ö r d e r e r i m Z u s a m m e n h a n g m i t d e r B e f ö r d e r u n g

(1) Beförderer, die Personen direkt aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) in die Bundesrepublik Deutschland befördern und die nicht Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs sind, haben vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zu kontrollieren. Die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. Im Fall des § 2 Absatz 2 gelten Sätze 1 und 2 für den Nachweis nach § 2 Absatz 3 entsprechend.

(2) Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen keine Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 vor der Beförderung vorgelegt haben. Im Fall des § 2 Absatz 2 gilt Satz 1 für den Nachweis nach § 2 Absatz 3 entsprechend.

(3) Beförderer, die Personen im grenzüberschreitenden Flugverkehr direkt aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, befördern, haben diese außerdem darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle

der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren stichprobenhafte Anforderung vorzulegen ist.

(4) Für Beförderer, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im Kurzstreckenseeverkehr direkt aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) in die Bundesrepublik Deutschland befördern, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kontrolle der Reisenden auch noch während der Beförderung erfolgen kann.

§ 6

Auskunftspflicht der Beförderer

(1) Beförderer haben ausschließlich zur Feststellung und Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie direkt aus einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde auf deren Anforderung zu übermitteln; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der beförderten Personen sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.

(2) Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut eine für Rückfragen der zuständigen Behörden erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n v o n T e l e k o m m u n i k a t i o n s u n t e r n e h m e n

§ 7

Informationspflichten der Telekommunikationsunternehmen

Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, Reisende barrierefrei mittels elektronischer Nachrichten über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihrer Einreise zu informieren.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durch Nutzung des elektronischen Melde- und Informationssystems mitteilt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 oder ein Fall des § 1 Absatz 2 vorliegt;
2. entgegen § 1 Absatz 2 eine den dort genannten Voraussetzungen entsprechende Ersatzmitteilung nicht unverzüglich nach Einreise an die zuständige Behörde übermittelt;
3. entgegen § 1 Absatz 3 die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 dem Beförderer trotz Anforderung nicht vorlegt,
4. entgegen § 1 Absatz 4 die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde nicht vorlegt,
5. entgegen § 1 Absatz 5 die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde trotz Anforderung nicht vorlegt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 der zuständigen Behörde binnen 72 Stunden nach Einreise einen Nachweis nach § 2 Absatz 3 nicht vorlegt;
7. entgegen § 2 Absatz 2 dem Beförderer oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde einen Nachweis nach § 2 Absatz 3 nicht vorlegt;
8. entgegen § 3 Absatz 3 das Vorliegen einer Ausnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde nicht glaubhaft macht;
9. entgegen § 4 Reisenden im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten die auf der Internetseite <https://www.rki.de/einreisemerklblatt> enthaltenen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;
10. entgegen § 5 Absatz 1 die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die Ersatzmitteilung oder im Fall des § 2 Absatz 2 den Nachweis nach § 2 Absatz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert;
11. entgegen § 5 Absatz 2 eine Beförderung dennoch vornimmt;

12. entgegen § 6 Absatz 1 als Beförderer die bei ihm vorhandenen Daten zu Personen, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt;
13. entgegen § 6 Absatz 2 eine Kontaktstelle nicht benennt,
14. entgegen § 7 die dort genannten Informationen den Reisenden nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am X. Januar 2021 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1) sowie die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz 06.11.2020 B5) treten mit Ablauf des X. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere durch den Reiseverkehr aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunimmt. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung kontinuierlich, inwieweit Gebiete im Ausland ein solches erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen. Eine fortlaufend aktualisierte Liste dieser Gebiete wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

Zur Entlastung der Gesundheitsämter und zur Unterstützung der bestehenden Prozesse der Quarantäneüberwachung hat die Bundesregierung die digitale Einreiseanmeldung entwickelt, welche die bisherige papierbasierte Erfassung und Verarbeitung ersetzt (vgl. Anordnungen des BMG betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5)). Die Anwendung steht seit dem 08.11.2020 18 Uhr über die Webseite www.einreiseanmeldung.de bereit. Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kontrollieren bzw. zur Vorlage eines Testnachweises oder Duldung eines Tests auffordern.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 2397) wurde die bisherige Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den grenzüberschreitenden Reiseverkehr aufgehoben. Stattdessen wurde eine entsprechend den bisherigen Erfahrungen fortentwickelte Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 IfSG eingeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren, insbesondere weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit vorliegender Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1) sowie der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz 06.11.2020 B5) auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 36 Abs. 8 und 10 IfSG zusammen in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung überführt und fortentwickelt.

Die Geltung dieser Maßnahmen ist bis zum 31. März 2021 beschränkt (§ 36 Absatz 12 IfSG).

Nach den derzeit überwiegend geltenden Bestimmungen der Länder sind Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, grundsätzlich verpflichtet, sich nach der Einreise in Deutschland in Quarantäne zu begeben. Wie bisher sind solche Einreisende daher grundsätzlich verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung („DEA“) auszufüllen. Damit werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, die Einhaltung der landesrechtlichen Einreisequarantänepflicht – einschließlich ihrer Ausnahmen – zu kontrollieren. Um einen Nachweis einer Ausnahme anfordern zu können, muss die zuständige Behörde Kenntnis davon haben, dass eine einreisende Person sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Der Nachweis der digitalen Einreiseanmeldung wird durch die Beförderer kontrolliert. Bei Einreisen ohne Inanspruchnahme eines Beförderers können grenznah durch die zuständigen Behörden Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, ob eine digitale Einreiseanmeldung durchgeführt worden ist.

Sollte es den Einreisenden in Ausnahmefällen aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, sind die Einreisenden verpflichtet, stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform auszufüllen.

Wird durch die Einreisenden weder ein Nachweis der durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung noch eine Ersatzmitteilung vorgezeigt, ist die Beförderung dieser Reisenden untersagt.

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes) aufgehalten haben, sind zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden nach Einreise einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen, wenn und soweit die oberste Landesgesundheitsbehörde dies durch Allgemeinverfügung festgelegt hat. Personen, die aus Risikogebieten von außerhalb des Schengenraumes einreisen wollen oder eingereist sind, haben vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 einen ebensolchen Nachweis bereits vor der Beförderung vorzulegen.

Verkehrsunternehmen werden weiterhin Reisende im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, über die die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Die Telekommunikationsunternehmen haben Reisende bei ihrer Einreise barrierefrei mittels elektronischer Nachrichten über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („Einreise-SMS“) zu informieren.

Für Verpflichtungen dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt, sodass bei Nichteinhaltung eine Geldbuße verhängt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 a, b, c, Nummer 2 Buchstabe b, c, d, g, i und Nummer 3 IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen führen zu einer Entlastung der Gesundheitsämter und bilden die Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der landesrechtlichen Quarantänevorschriften und ihrer Ausnahmen. Die Informationspflichten der Verkehrs- und Telekommunikationsunternehmen dienen der Unterstützung der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen durch die Einreisenden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ziele, Indikatoren und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Er folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Indem die Einreiseverordnung der Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3) und der Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit (Prinzip 3b) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Quarantäne angeben oder im seltenen Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs gering gehalten wird. Ersatzmitteilungen sollen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen technischer Störungen zum Einsatz kommen, sodass mit einer nur sehr geringfügigen Belastung zu rechnen ist.

Für die Vorlage eines Testergebnisses, einer Impfdokumentation oder eines ärztlichen Zeugnisses entsteht Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Es entfällt die Verpflichtung der Beförderer, die Ersatzmitteilung an die zuständigen Behörden zu versenden. Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung sowie der Ersatzmitteilungen führt für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auf bereits etablierte Prozesse der Fahrgastkontrollen zurückgegriffen werden kann.

Für die Bereitstellung einer elektronischen Informationsnachricht für Einreisende entsteht für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem die Verkehrsunternehmen die auf der Internetseite <https://www.rki.de/einreisemerklatt> enthaltenen Informationen zur Nutzung erhalten (statt einer Anlage zu dieser Verordnung), wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Pflichten von Einreisenden)

In diesem Abschnitt werden die Pflichten von Einreisenden geregelt, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Zu § 1 (Anmeldepflicht)

Zu Absatz 1

Um die Eintragung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland möglichst gering zu halten sieht § 1 Absatz 1 eine Anmeldepflicht für Personen vor, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: Risikogebiet) aufgehalten haben. Ein Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, festgestellt wurde; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>. Diese Personen haben wie bisher vor der Einreise eine elektronische Einreiseanmeldung („DEA“) durchzuführen, wenn sie sich in einem Risikogebiet, aufgehalten haben.

Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kontrollieren, die landesrechtlich nach Aufenthalt in einem Risikogebiet – vorbehaltlich etwaiger spezifisch landesrechtlicher Ausnahmen – grundsätzlich vorgesehen ist. Dadurch dass der Kontakt zwischen diesen Einreisenden und der Bevölkerung verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert wird, wird der Gefahr der Weiterverbreitung entgegengewirkt. Dies kann jedoch nur effektiv erfolgen, wenn die zuständigen Behörden auch von der Einreise betreffender Personen Kenntnis erlangen und die Einhaltung der Quarantäne kontrollieren können.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass technische Störungen trotz aller zumutbarer Vorkehrungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies kann sowohl eine technische Störung auf dem Endgerät als auch eine technische Störung umfassen, die die Webseite selbst unverfügbar macht. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Einreisenden, insbesondere bei technischen Störungen auf dem Endgerät, mögliche und zumutbare technische Ausweichmöglichkeiten (z.B. Zugang über ein anderes Endgerät) nutzen.

Liegt ein Ausnahmetatbestand vor, befreit dies nicht von der Übermittlung an die zuständige Behörde. Statt der digitalen Einreiseanmeldung ist die Ersatzmitteilung nach dem Muster in Anlage 1 handschriftlich vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Einreisenden haben diese mit sich zu führen.

Zu Absatz 3

Einreisende nach § 1 Absatz 1, die nicht unter eine der Ausnahmen nach § 3 fallen, geben auf www.einreiseanmeldung.de die Informationen zu ihren Aufenthalten der letzten 10 Tage an. Sollte sich darunter ein Risikogebiet befinden, wird die reisende Person dazu aufgefordert, ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer von 10 Tagen anzugeben. Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen erhält die reisende Person ein PDF als Bestätigung.

Einreisende haben die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zur Beförderung mitzuführen und auf Anforderung dem Beförderer vorzulegen.

Zu Absatz 4

Erfolgt die Einreise direkt aus einem Risikogebiet außerhalb des Schengenraums, ist die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 mitzuführen und außer dem Beförderer nach Absatz 3 im Rahmen der Einreisekontrolle auch der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.

Zu Absatz 5

Wird kein Beförderungsunternehmen zur Einreise aus einem Risikogebiet genutzt, ist die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren stichprobenhafte Anforderung hin vorzulegen.

Zu § 2 (Nachweispflicht)

Zu Absatz 1

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden einen Nachweis nach Absatz 3 vorzulegen, wenn und soweit die oberste Landesgesundheitsbehörde dies durch Allgemeinverfügung festgelegt hat. Die in Absatz 3 genannten Nachweise sind vorzulegen, um eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.

Wenn die betroffenen Personen nicht das erforderliche ärztliche Zeugnis oder erforderliche Testergebnis vorlegen, sind sie nach § 36 Absatz 10 Satz 2 verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zu dulden. Wer entgegen dieser Verpflichtung eine entsprechende Untersuchung vorsätzlich oder fahrlässig nicht duldet, handelt nach § 73 Absatz 1a Nummer 19 IfSG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Als Nachweise werden entweder ein Testergebnis, eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die jeweils die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen müssen, anerkannt. Die Nachweise sind binnen 72 Stunden vorzulegen.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland direkt aus einem Risikogebiet außerhalb des Schengenraums einreisen wollen oder eingereist sind, verpflichtet, bereits vor der Beförderung dem Beförderer und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde einen Nachweis nach Absatz 3 vorzulegen.

Zu Absatz 3

Die Nachweise sind jeweils auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache bei Einreise mitzuführen und bis zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

Zu Nummer 1

Die dem Testergebnis nach Satz 1 Nummer 1 zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht.

Zu Nummer 2

Alternativ zum Testnachweis nach Nummer 1 können Einreisende eine Impfdokumentation (§ 22 des Infektionsschutzgesetzes) über eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 als Nachweis verwenden. Beim Vorliegen der vollständig abgeschlossenen Schutzimpfung, die durch eine entsprechende Impfdokumentation nachzuweisen sind, ist eine Infektion nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Als weitere Nachweismöglichkeit wird ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anerkannt, sofern die Person genesen ist und die Infektion mittels eines Nukleinsäurenachweises nachgewiesen wurde. Ein Großteil dieser Personen sind nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand nicht mehr infektiös, gleichzeitig ist eine erneute Infektion aufgrund der durch die Immunreaktion des Körpers gebildeten Abwehrmechanismen sehr unwahrscheinlich. Deswegen kann von dem Nachweis eines negativen Testergebnisses abgesehen werden.

Zu § 3 (Ausnahmen)

Zu Absatz 1

Für bestimmte Personengruppen werden eng begrenzte Ausnahmen von der Anmeldepflicht in § 1 und der Nachweispflicht in § 2 vorgesehen.

Das Ziel der digitalen Einreiseanmeldung ist es, den Gesundheitsämtern schnell und unkompliziert die zur Kontrolle der durch Landesrecht vorgeschriebenen Quarantänepflicht notwendigen Informationen über Einreisende zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob Personen, die bestimmte Ausnahmen von der Quarantänepflicht für sich beanspruchen, tatsächlich dazu berechtigt sind. Um ein funktionierendes und möglichst flächendeckendes Kontrollregime zu gewährleisten, § 3 daher vor, dass grundsätzlich jeder mit einem Beförderungsunternehmen direkt aus einem Risikogebiet Einreisende die Bestätigung einer Einreiseanmeldung gegenüber dem Beförderer oder der Bundespolizei vorweisen muss, weil Einzelfallausnahmen naturgemäß im Rahmen solcher Kontrollen nur erschwert überprüft werden können.

Die Ausnahmen von der Pflicht, eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen wurden daher eng gefasst und entweder auf Konstellationen beschränkt, bei denen entweder durch Beförderer oder Bundespolizei schnell nachvollzogen werden kann, dass eine Quarantäne in Deutschland nicht in Betracht kommt (Durchreisende, Mitarbeiter von Airlines etc). oder bei denen das Hinterlegen einer Aufenthaltsadresse nicht möglich erscheint (Tagespendler).

Die Fallgruppen sind daher enger gefasst als die Ausnahmen, die nach der Musterquarantäneverordnung vorgesehen sind.

Zu Absatz 2

Deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) und des Weiteren Drittstaatsangehörige mit einem bestehenden längerfristigen Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengenstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie sind von der Pflicht des § 2 Absatz 2 befreit. Sie müssen nicht, aus einem Staat außerhalb des Schengenraumes kommend, bereits vor der Beförderung dem Beförderer und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde einen Nachweis nach Absatz 3 vorlegen.

Zu Absatz 3

Eine Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist nach Absatz 3 auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen, z.B. durch Vorlage von Fahrscheinen oder Buchungsbestätigungen.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten von Verkehrsunternehmen)

Abschnitt 2 regelt die Pflichten von Verkehrsunternehmen. Dazu zählen Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern sowie die Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen.

Zu Absatz 1

Zu § 4 (Informationspflichten der Verkehrsunternehmen)

Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern sowie Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen sind im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/einreisemerklblatt> enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Merkblatt werden Reisende über die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und –maßnahmen informiert und können sich rechtzeitig auf die geltenden Regularien bei und nach ihrer Einreise einstellen. Das ist insbesondere deshalb wichtig, da die Vorlage der Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 Beförderungsbedingung ist.

Zu § 5 (Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung)

Zu Absatz 1

Beförderer, die Personen direkt aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern und die nicht Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs sind, haben vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zu kontrollieren. Die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. Im Fall des § 2 Absatz 2 gelten Sätze 1 und 2 für den Nachweis nach § 2 Absatz 3 entsprechend.

Zu Absatz 2

Beförderer haben die die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen keine Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 vor der Beförderung vorgelegt haben. Im Fall des § 2 Absatz 2 gilt Satz 1 für den Nachweis nach § 2 Absatz 3 entsprechend. Daher dürfen – vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 - Einreisende aus Risikogebieten außerhalb des Schengenraums, die keinen Nachweis nach § 2 Absatz 3 (negatives Testergebnis, Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) vorlegen, ebenfalls nicht befördert werden.

Zu Absatz 3

Beförderer, die Personen im grenzüberschreitenden Flugverkehr direkt aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten des Schengenraums befördern, haben diese außerdem darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 im Rahmen der

Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren stichprobenhafte Anforderung vorzulegen ist.

Zu Absatz 4

Die Kontrolle der Einreisenden im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr sowie im Kurzstreckenseeverkehr direkt aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland kann auch noch während der Beförderung erfolgen, da aufgrund der kurzen Halte- oder Liegezeiten eine vorherige Kontrolle aller Reisenden vor der Beförderung häufig nicht möglich sein wird.

Zu § 6 (Auskunftspflicht der Beförderer)

Zu Absatz 1

Beförderer haben ausschließlich zur Feststellung und Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie direkt aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde zu übermitteln, wenn diese sie anfordert; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden. Dazu sind auch Passagierlisten und Sitzpläne, soweit vorhanden, innerhalb 30 Tagen nach Ankunft der einreisenden Personen an die zuständige Behörde zu übermitteln. Dies dient der Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Zu Absatz 2

Die Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut eine für Rückfragen der zuständigen Behörden erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

Zu Abschnitt 3 (Pflichten von Telekommunikationsunternehmen)

Zu § 7 (Informationspflichten der Telekommunikationsunternehmen)

Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, Einreisende barrierefrei mittels elektronischer Nachrichten („Einreise-SMS“) über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Dies ermöglicht es insbesondere diejenigen Reisenden zu informieren, die kein Beförderungsunternehmen zur Einreise genutzt haben und dadurch nicht durch die Informationsmaßnahmen der Verkehrsunternehmen nach § 5 Absatz 1 informiert wurden.

Die Reisenden erhalten unmittelbar bei Einreise Informationen über ihre Pflichten und die zu beachtenden Verhaltensmaßnahmen, um die Einhaltung der Eindämmungsmaßnahmen von Anfang an zu gewährleisten.

Zu den Einreise- und Infektionsbestimmungen zählen beispielsweise die grundsätzliche Pflicht zur Quarantäne nach Aufenthalt in einem Risikogebiet und die Pflicht, auf Anforderung der zuständigen Behörde ein negatives Testergebnis, eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis nach Aufenthalt in einem sonstigen Hochinzidenzgebiet vorzulegen. Die Reisenden sind auch über die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen, wie z.B. die AHA+L-Regel, zu informieren.

Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmungen)

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden einzeln aufgeführt.

Zu § 9 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Verordnung tritt am 4. Januar 2021 in Kraft. Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

Zu Absatz 2

Die Corona-Schutzverordnung überführt die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1) sowie der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz 06.11.2020 B5) auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage § 36 Abs. 8 und 10 IfSG zusammen in die vorliegende Rechtsverordnung. Es wird daher bestimmt, dass die beiden genannten Verordnungen mit Ablauf des 3. Januar 2021 außer Kraft treten.